

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2021-013

28. Juni 2021
Bt/jr/be

Klimaschutzgesetz, Klimaschutz-Sofortprogramm und BECV verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. März 2021 und am 17. Mai 2021 hatten wir Sie zuletzt über die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und die Novelle des Klimaschutzgesetzes informiert. In der vergangenen letzten Sitzungswoche vor der Bundestagswahl wurden nunmehr beide Dossiers beschlossen. Darüber hinaus hat das Bundeskabinett ein sogenanntes Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 verabschiedet (**Anlage a**).

Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) im nationalen Emissionshandel

- Seit Januar 2021 gilt ein nationaler CO₂-Preis auf Brenn- und Kraftstoffverbräuche in Deutschland. Hier von sollen gemäß der BECV bestimmte Branchen entlastet werden, die ein hohes Carbon-Leakage-Risiko aufweisen. Energieverbräuche, die bereits dem EU-Emissionshandel unterliegen, sind von der BECV nicht betroffen, da hier eine vollständige Entlastung vom nationalen CO₂-Preis vorgesehen ist. Damit gilt die BECV lediglich für Zusatzbelastungen aus Brennstoffverbräuchen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Unternehmen aus entlastungsberechtigten Branchen können voraussichtlich erstmalig in 2022 entsprechende Anträge zur (teilweisen) Kostenerstattung für das Jahr 2021 stellen.
- Ende März 2021 hatte das Bundeskabinett die BECV im Grundsatz bereits beschlossen und dem Bundestag zur weiteren Beratung zugeleitet. Der Bundestag hat der Verordnung nunmehr mit nur wenigen Änderungen zugestimmt.
- Für Unternehmen mit einem Brennstoffenergieeinsatz von weniger als 10 GWh pro Jahr soll der Selbstbehalt reduziert werden. Für alle anderen Unternehmen gilt weiterhin ein Selbstbehalt von 150 t CO₂.
- Ab 2022 soll die Deutsche Emissionshandelsstelle jährlich eine Befragung zur Wettbewerbssituation der entlasteten Unternehmen durchführen. Auch das Umweltministerium soll regelmäßige Evaluierungen des Carbon-Leakage-Schutzes vornehmen.
- Die Industrie hatte hier deutlich umfangreichere Änderungen und vor allem Verbesserungen gefordert, die jedoch maßgeblich am Widerstand des Bundesumweltministeriums (BMU) gescheitert sind. Der bbs hatte sich insbesondere für eine Anerkennung von Teilsektoren auf 9-Steller-Ebene der statistischen Güterklassifikation eingesetzt. Grundsätzlich wurde dieser Punkt vom BMU aufgegriffen, eine Lösung hierzu soll jedoch nur auf Ebene des Vollzugs erfolgen (z.B. über den für Herbst angekündigten Leitfaden der DEHSt zum Antragsverfahren). Wir werden das Thema daher weiter begleiten.
- Durch die Änderungen des Bundestags muss die Verordnung voraussichtlich am 7. Juli 2021 noch einmal durch das Bundeskabinett bestätigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

Klimaschutzgesetz (KSG)

- Am Gesetzentwurf, den wir am 17. Mai versandt hatten, wurden nur unwesentliche Änderungen hinsichtlich Transparenz und Berichterstattung vorgenommen.
- Damit wird das 2030er Klimaziel für Deutschland von bislang -55 % auf -65 % (ggü. 1990) angehoben inkl. der entsprechenden Verschärfungen bei den Sektoremissionsbudgets zwischen 2020 und 2030.
- Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von -88 % (ggü. 1990).
- Netto-Klimaneutralität in Deutschland soll laut dem Gesetz bis 2045 (statt bislang 2050) erreicht werden.

- Ebenfalls beibehalten wurden die neuen Ziele für CO₂-Aufnahme im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Dort soll 2030 bis 2045 eine jährliche CO₂-Aufnahmeleistung zwischen 25 und 40 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden. Einige Branchenverbände hatten das kritisch gesehen, da aus ihrer Sicht die Waldbewirtschaftung dadurch deutlich eingeschränkt wird.

Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 der Bundesregierung

- Als ein erster Schritt zur Umsetzung der verschärften Klimaziele und als Reaktion auf die Verfehlung des Emissionsbudgets 2020 im Gebäudesektor hat die Bundesregierung in den vergangenen Wochen ein sogenanntes „Klimaschutz-Sofortprogramm 2022“ erarbeitet. Anfang Juni war hierzu bereits ein erster Entwurf bekannt geworden, der deutlich umfassendere Maßnahmen vorsah als der nunmehr finalisierte Text.
- Das Klimaschutz-Sofortprogramm beinhaltet Maßnahmen in den Sektoren Industrie, Energiewirtschaft, Gebäudesektor, Verkehrssektor, Landwirtschaft, LULUCF sowie übergreifende Maßnahmen.
- In das bereits bestehende Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ soll ein Pilotprogramm für Klimaschutzverträge (Carbon Contracts for Difference) aufgenommen werden. Das bestehende Förderprogramm wird damit in den Jahren 2021-2025 insgesamt auf ca. 3,5 Milliarden Euro aufgestockt, die für Investitionskostenförderung und Klimaschutzverträge zur Verfügung stehen.
- Anders als im Entwurf werden CO₂-Nutzung und -Speicherung (CCUS) als Minderungsoptionen für Industriebranchen mit unvermeidbaren Emissionen wie der Zement- und Kalkindustrie nicht mehr erwähnt. Dies ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu bewerten, da wissenschaftlich ein Konsens über die Notwendigkeit dieser Technologien zum Erreichen der Klimaneutralität besteht. Gerade vor dem Hintergrund der verschärften Klimaziele ist dringend politische Unterstützung für CCUS in Deutschland geboten, um noch vor 2030 erste Demonstrationsprojekte zu realisieren.
- Das im Entwurf angekündigte „Konzept zur Gestaltung einer Marktnachfrage nach klimaneutralen und CO₂-arm produzierten und recycelten Grundstoffen“ ist in der finalen Version des Sofortprogramms entfallen. Stattdessen soll ein Pilotprogramm zunächst nur für die Verwendung von „grünem Stahl“ geschaffen werden. Dabei wird auf „Produktquoten für CO₂-effiziente Produkte und Förderung der Mehrkosten“ gesetzt.
- Generell will die Bundesregierung ein „Zertifizierungssystem für den CO₂-Fußabdruck bestimmter Stoffe“ entwickeln. Eine konkrete Angabe zu Produkten und zum Zeitplan enthält die finale Fassung des Sofortprogramms (anders als der Entwurf) nicht.
- Mit Blick auf den EU Green Deal unterstützt die Bundesregierung eine „ambitionierte Stärkung des EU ETS mit einem moderaten Mindestpreis“ und betont die Notwendigkeit eines „effektiven Carbon-Leakage-Schutzes“. In den Nicht-ETS-Sektoren Wärme und Verkehr spricht sich die Bundesregierung für eine europaweite CO₂-Bepreisung aus.
- Insgesamt sollen für das Klimaschutz-Sofortprogramm rund acht Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung stehen, der größte Teil davon soll in die Förderung energieeffizienter Gebäude fließen. Für die Industrie sind zusätzlich zu schon vorher beschlossenen Mitteln insgesamt 860 Millionen Euro im Jahr 2022 vorgesehen.
- Das Klimaschutz-Sofortprogramm ist Teil des Bundeshaushalts 2022 und soll daher auch vom Haushaltsausschuss des Bundestages bestätigt werden. Nichtsdestotrotz sind die Inhalte des Programms im Einzelnen nicht verbindlich, sodass sich nach der Bundestagswahl noch Änderungen ergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Kordinierung Energiepolitik

Anlage